

10.07.84

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung
der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der
Destillation gemäß den Artikeln 39, 40 und 41 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen
der Interventionsstellen

KOM (84) 227 endg.; EG-Dok. 7986/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. Juli 1984 - 14 - 680 70 - E - Ag 912/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die 1982 in die Weinrechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgenommenen Änderungen haben die Verantwortung der Gemeinschaft für den Absatz von Alkohol, der durch Destillationen gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnen und bei den Interventionsstellen eingelagert wird, verstärkt.

Diese Verantwortung der Gemeinschaft ist nunmehr unterschiedlich gross, je nachdem, ob es sich um die eigentliche obligatorische Destillation (Artikel 41) oder um Destillationen mit obligatorischem Charakter gemäss den Artikeln 39 (der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung) und 40 (obligatorische Destillation der Überschüsse von Wein aus Trauben mit doppelter oder dreifacher Eignung) handelt (1).

Im Falle der eigentlichen obligatorischen Destillation (Artikel 41), die noch nicht zur Anwendung kommt, ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinschaft in vollem Umfang für den Absatz des an die Interventionsstellen gelieferten Alkohols verantwortlich ist. Der bei den Interventionsstellen gelagerte Alkohol, der bei den sonstigen obligatorischen Destillationen (Artikel 39 und 40) gewonnen wird, muss so abgesetzt werden, dass Störungen auf den Märkten der in der Gemeinschaft erzeugten Alkohole und Spirituosen vermieden werden. In diesem Falle übernimmt der EAGFL nur einen Teil der den Interventionsstellen entstehenden Ausgaben. Kann hierdurch kein ausreichender Absatz dieses Alkohols gewährleistet werden, so übernimmt die Gemeinschaft die Ausgaben und setzt diesen Alkohol in Verwendungsbereichen ab, wo die Gefahr von Störungen praktisch nicht besteht.

Ein Bereich, in dem der betreffende Alkohol ohne die befürchteten Störungen abgesetzt werden kann, ist sicherlich der Kraftstoffsektor.

Viele Mitgliedstaaten haben in der Vergangenheit in schwierigen Zeiten die Möglichkeit der Vermischung von Alkohol mit Benzin als Ersatzkraftstoff bereits genutzt. Vom technischen Standpunkt ist die Massnahme durchführbar und findet in BRASILIEN und in anderen Ländern interessante Anwendungsmöglichkeiten.

(1) Dieser Vorschlag berücksichtigt die neue Fassung von Artikel 40a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, die die Kommission im Rahmen der flankierenden Massnahmen zu den Preisvorschlägen 1984/85 (Dok. KOM(84)20 endg.) vorgelegt hat.

Die in der Gemeinschaft derzeit herrschende Lage auf dem Gebiet der Energie lässt an eine derartige Lösung für Weinalkoholüberschüsse denken, die nicht den herkömmlichen Absatzmöglichkeiten zugeführt werden können. Zu gleicher Zeit schlägt die Kommission in dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten im Benzin (1) vor, dass die Mitgliedstaaten alle rechtlichen oder verwaltungsmässigen Hindernisse, die der Verwirklichung dieses Zieles im Wege stehen, beseitigen. Somit könnte die für den Absatz unter Gemeinschaftsverantwortung von Weinalkoholüberschüssen aus Beständen der Interventionsstellen vorgeschlagene Beimischung zu Benzin nur bei gleichzeitiger Verabschiedung der genannten Richtlinie eine einheitliche Anwendung in der Gemeinschaft finden.

Unabhängig vom vorgesehenen Verwendungsbereich und vom Verantwortungsgrad der Gemeinschaft sollte ein einfaches Absatzverfahren verabschiedet werden, das ausreichende Objektivität und Wirksamkeit gewährleistet. Diesen Bedingungen entsprechen die Verfahren der Dauerausschreibungen und der öffentlichen Versteigerungen, die in anderen Agrarbereichen laufend verwendet werden, und hier durch einen Mindestverkaufspreis ergänzt werden müssten.

Es ist im übrigen darauf hinzuweisen, dass den Interventionsstellen im Rahmen der in den Artikeln 39, 40 und 41 vorgesehenen Destillationen nur Alkohol mit mehr als 92% vol angeliefert wird. Da die Qualität dieses Alkohols dennoch von einer Brennerei zur anderen sehr unterschiedlich ausfallen kann, sollte die Verwendung als Kraftstoff - gegebenenfalls erst nach erneuter Destillation oder Deshydratation - nur für nicht neutralen Alkohol vorgesehen werden, während neutraler Alkohol, dessen Haupteigenschaften bereits festgelegt sind, folgerichtig geeigneteren Verwendungszwecken zugeführt werden sollte.

(1) ABl. Nr. C 229 vom 2.9.1982, S. 4

Die für eine Verwendung als Kraftstoff in Frage kommenden Mengen liegen bei höchstens 1 Million Hektoliter Weinalkohol pro Jahr und entstammen den Destillationen gemäss den Artikeln 39 und 40; diesen Mengen ist der aus der in Zukunft angewandten obligatorische Destillation gemäss Artikel 41 gewonnene Alkohol hinzuzurechnen.

Nach Auffassung der Kommission würde die umgehende Verabschiedung einer gemeinsamen Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs durch den Rat, die möglichst zusammen mit vorliegendem Vorschlag erfolgen sollte, die Schwierigkeiten beseitigen, die durch diesen Vorschlag vermieden werden sollen.

Die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmungen greift nicht der Möglichkeit vor, die Absatzmöglichkeit als Kraftstoff auch anderen Destillationen zu eröffnen, und gegebenenfalls die Massnahme schon für Wein vor der Destillation statt erst für den bereits gewonnenen Alkohol anzuwenden.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der Destillation gemäss der Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. /84 (2), insbesondere auf Artikel 40a und Artikel 41a Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 41a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 soll der aus Destillationen gemäss Artikel 41 der Verordnung gewonnene Alkohol im Verfahren der Ausschreibung oder öffentlichen Versteigerung abgesetzt werden. Dieses Verfahren ermöglicht den Absatz der Erzeugnisse ohne Unterscheidung zwischen Käufern der Gemeinschaft und gewährleistet ein Preisniveau, das die normale Entwicklung der Marktpreise nicht beeinträchtigt, so dass es auch für den Absatz von Alkohol aus Destillationen gemäss den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geeignet ist.

Nach den Artikeln 40a und 41a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ist der Absatz der Destillationserzeugnisse gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 aus Beständen der Interventionsstellen unter Bedingungen abzuwickeln, die nicht zu Störungen auf dem Alkohol- und Spirituosenmarkt führen. Dieses Ziel lässt sich durch die Festsetzung eines Mindestverkaufspreises für den für diese Märkte bestimmten Alkohol, welcher sich auf den Marktpreis für Äthylalkohol aus Getreide vergleichbarer Qualität gründet, und durch die Verlagerung bestimmter

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5.3.1979, S. 1

(2) ABl. Nr. L vom , S.

Alkoholmengen nach anderen Sektoren, insbesondere den Kraftstoffsektor erreichen. Der Richtlinie /84 des Rates vom 1984 zur Einsparung von Rohöl durch die Verwendung von Ersatz-Kraftstoffkomponenten (1) zufolge müssen die noch bestehenden rechtlichen und verwaltungsmässigen Hindernisse bei der Verwendung von Alkohol für diesen Bereich beseitigt werden.

Zur Einhaltung von Artikel 40a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 sollte vorgesehen werden, dass Alkohol aus Destillationen gemäss den Artikeln 39 und 40 der gleichen Verordnung zunächst auf dem Alkohol- und Spirituosenmarkt zum Verkauf angeboten und erst dann anderen Sektoren zugeführt wird, wenn diese Vermarktung keine Ergebnisse gebracht hat.

Es ist zweckmässig, dass die Verfahren für den Verkauf von Destillationserzeugnissen gemäss den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 auf dem Alkohol- und Spirituosenmarkt von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten eröffnet und verwaltet werden. Dagegen sollte der Absatz von Alkohol in anderen Bereichen sowie der Absatz von Alkohol aus Destillationen gemäss Artikel 41, die vom EAGFL voll getragen werden, im Rahmen von von der Gemeinschaft eröffneten und verwalteten Verfahren erfolgen.

Es sollten Mindestpreise unmittelbar vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt werden, um die Störung der verschiedenen Alkoholmärkte zu vermeiden, gleichzeitig aber den Wirtschaftsbeteiligten eine gewisse Orientierung zu geben. Diese Preise müssen jedoch geändert werden können, falls die wirtschaftlichen Bedingungen eine spürbare Änderung der Bezugsgrössen gebracht haben.

(1) ABl. Nr. L

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der bei Destillationen gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnene Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen wird im Wege der Ausschreibung oder öffentlichen Versteigerung abgesetzt.
2. Die Bedingungen der Ausschreibungen oder öffentlichen Versteigerungen müssen eine gleichmässige Behandlung aller Beteiligten ungeachtet ihres Niederlassungsortes in der Gemeinschaft gewährleisten.
3. Ausschreibungen oder öffentliche Versteigerungen können auch für bestimmte Verwendungszwecke eröffnet werden.
4. An den in Absatz 1 genannten Verfahren dürfen sich nur Interessenten beteiligen, die die Einhaltung ihrer Verpflichtungen durch Stellung einer Kautions garantiert haben.

Artikel 2

1. Für Destillationserzeugnisse gemäss den Artikeln 39 und 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79
 - a) eröffnen die Interventionsstellen innerhalb einer zu bestimmenden Frist Ausschreibungsverfahren oder öffentliche Versteigerungen zum Absatz der Erzeugnisse auf den Alkohol- oder Spirituosenmärkten;
 - b) müssen die im Rahmen dieser Verfahren berücksichtigten Angebote mindestens den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Mindestpreisen entsprechen;

c) beschliesst die Kommission, falls die Erzeugnisse nicht gemäss den Bestimmungen der Buchstaben a) und b) abgesetzt werden konnten, die Eröffnung einer Ausschreibung nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79, um den Absatz in anderen Bereichen, insbesondere im Kraftstoffsektor, zu erreichen.

2. Die Bestimmungen von Buchstabe c) kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn Erzeugnisse nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Angebot keinen Käufer gefunden haben.

Artikel 3

Die Erzeugnisse der Destillation gemäss Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 werden im Rahmen von Ausschreibungen nach dem Verfahren von Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 abgesetzt.

Artikel 4

Im Rahmen der Ausschreibungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 3 trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 folgende Entscheidungen:

- Sie setzt den Preis fest, den zulässige Angebote nicht unterschreiten dürfen; dieser Preis darf keinesfalls unter dem für die verschiedenen Alkoholarten gemäss Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Mindestpreis liegen; oder
- sie beschliesst, die erhaltenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Artikel 5

Im Rahmen der Ausschreibungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 3 ist für den Kraftstoffsektor in erster Linie der nicht neutrale Alkohol bestimmt.

Artikel 6.

1. Folgende Mindestverkaufspreise werden festgesetzt:

- a) Ein Mindestverkaufspreis für neutralen Alkohol, der der Definition des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des Rates (1) entsprechen muss,
- b) ein Mindestverkaufspreis für nicht neutralen Alkohol mit Ausnahme des Alkohols gemäss Buchstabe c),
- c) ein besonderer Mindestverkaufspreis für nicht neutralen Alkohol, der unter bestimmten Bedingungen für den Kraftstoffsektor bestimmt ist.

2. Die Mindestverkaufspreise gemäss Absatz 1 Buchstaben a) und b) werden so festgesetzt, dass sie über den auf den Märkten der Gemeinschaft festgestellten niedrigsten Preisen für Äthylalkohol aus Getreide vergleichbarer Qualität liegen.

3. Bei Festsetzung des Mindestverkaufspreises gemäss Absatz 1 Buchstabe c) werden der durchschnittliche Vermarktungspreis der Gemeinschaft für Superbenzin, abzüglich Steuer, und ein Äquivalenzkoeffizient berücksichtigt.

4. Die Preise nach Absatz 1 werden vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgesetzt.

Sie können während des Wirtschaftsjahres nach demselben Verfahren geändert werden, insbesondere, falls

- bei den Preisen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erhebliche Veränderungen in den Preisen für Äthylalkohol aus Getreide vergleichbarer Qualität eintreten und
- sich bei den Preisen nach Absatz 1 Buchstabe c) der Preis für Superbenzin stark verändert.

Die Bedingungen gemäss Absatz 1 Buchstabe c) werden nach demselben Verfahren festgesetzt.

(1) ABL. Nr. L 212 vom 3.8.1983, S. 1

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

DATUM :

1. HAUSHALTSPOSTEN : 1614

MITTELANSATZ : 1984: 32 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der Destillation gemäss den Artikeln 39, 40 und 41 der VO 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen

3. RECHTSGRUNDLAGE : VO 337/7

4. ZIELE DES VORHABENS :
Absatz von Weinalkohol aus Interventionsbeständen in Form von Kraftstoff

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (84)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (85)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN	75 Mio ECU	z.E.	38 Mio ECU
- DES EG-HAUSHALTES			
- INTERVENTIONSBEREICH			
- NATIONALEN BEREICH			
- AUSSERHAUSBEREICH			
5.1. EINGÄNGE			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZÖLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	1986	1987	
5.0.1.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	75 Mio ECU	75 Mio ECU	

5.2. BERECHNUNGSWEISE :

Siehe Anhang.

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.2. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL

JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

JA/NEIN

ANMERKUNGEN : Die erforderlichen Mittel sind in den Vorentwurf des Haushaltsplans für 1985 eingesetzt.

BERECHNUNGSWEISE

- 1) Im Wege der Destillation werden jährlich rund 2 Mio reiner Weinalkohol gewonnen.
Von dieser Menge wird im Höchstfall voraussichtlich 1 Mio hl zur Intervention kommen. Die übrige Menge ergibt sich aus freiwilligen, nicht interventionsfähigen Destillationsmassnahmen und wird von den Brennereien ohne Inanspruchnahme der Intervention abgesetzt oder findet in der Herstellung von Parfümeriewaren und Arzneimitteln oder zur Ausfuhr Verwendung. Die Massnahme würde sich daher im Höchstfall auf diese Menge belaufen.
- 2) Für den Ersatz von 1 hl Superbenzin zu einem Preis von rund 33 ECU/hl (Januar 1984) ohne Steuern muss rund 1,3 hl Alkohol zugrundegelegt werden. Der Alkohol müsste infolgedessen zu $(33 : 1,3 =) 25$ ECU/hl verkauft werden.

3. Berechnung für die zusätzliche finanzielle Beteiligung des EAGFL

Artikel 39

	<u>82/83</u>	<u>83/84</u>
	ECU/hl	ECU/hl
Ankaufspreis für Interventionsalkohol	160	173
Möglicher Verkaufspreis für den Treibstoff	25	25
Gesamteinbüsse je hl Alkohol	135	148
Aufgeteilt auf:		
- pauschale Beteiligung des EAGFL	59	73
- <u>zusätzliche Beteiligung des EAGFL</u>	<u>76</u>	<u>75</u>

Artikel 40

Ankaufspreis für Interventionsalkohol	196	209
Möglicher Verkaufspreis für den Treibstoff	25	25
Gesamteinbussen	171	184
Aufgeteilt auf:		
- pauschale Beteiligung des EAGFL	95	109
- <u>zusätzliche Beteiligung des EAGFL</u>	<u>76</u>	<u>75</u>

Die durchschnittliche zusätzliche Beteiligung des EAGFL an den Absatzkosten für Alkohol entspricht $(76 + 75) : 2 = 75,5$ ECU/hl Alkohol.

Für einen Mio hl beläuft sich die zusätzliche Beteiligung des EAGFL auf 75,5 Mio ECU

Wenn die Massnahme im Wirtschaftsjahr 1984/85 zur Anwendung gelangt, so wird davon ausgegangen, dass erst im Haushaltsjahr 1986 die Durchschnittsausgaben erreicht werden. Die für 1985 erwarteten Ausgaben werden also durch 2 geteilt.

4) Bemerkungen

- Sollte sich die Verwendung von Weinalkohol als Kraftstoff verallgemeinern, können erhebliche Einsparungen bei den Lager- und Destillationskosten erwartet werden, indem der Wein einem besonderen Destillationsverfahren zur direkten Herstellung von Treibstoff unterzogen wird.
- Falls ein Teil der Alkoholbestände vor der Verwendung als Kraftstoff einer Zweitdestillation oder einer Deshydratierung unterzogen worden muss, würden sich die Kosten für diese Mengen erhöhen. Der Unterschied zwischen der Destillationsbeihilfe für Alkohol mit 92° und mit 96° beträgt gegenwärtig 9 ECU/hl.

26.10.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln für den Absatz von im Rahmen der Destillation gemäß den Artikeln 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen

KOM(84) 227 endg.; EG-Dok. 7986/84

Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung vom 26. Oktober 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, daß der erforderliche Abbau der Tafelweinüberschüsse keine unangemessene Belastung des EG-Haushalts zur Folge haben darf (siehe Nummer 1 des Beschlusses des Bundesrates vom 5. März 1982 - Drucksache 475/81 - Beschluß -). Dies wäre jedoch der Fall, wenn nach dem Verordnungsvorschlag für die Beimischung von Weinalkohol zum Kraftstoff ein mehrfacher Subventionsaufwand gegenüber dem bei der Mineralölwirtschaft erzielbaren Preis erforderlich wäre.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich mit Nachdruck für die Ablehnung des Kommissionsvorschlags in der vorliegenden Fassung einzusetzen und auf die Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol landwirtschaftlichen Ursprungs hinzuwirken und dabei die Verwendung von Agraralkohol als Substitut für Kraftstoffe umfassend einzubeziehen.

Mit der Ablehnung des vorliegenden Kommissionsvorschlags wird nicht den Bemühungen widersprochen, im Bereich nachwachsender Rohstoffe Lösungen für alternative Verwendungen zu finden.

Der Bundesrat erkennt nicht die durch wachsende Überschüsse gekennzeichnete schwierige Lage auf dem Weinmarkt, die durch den EG-Beitritt von Spanien und Portugal noch verschärft wird. Er ist der Auffassung, daß die Schwierigkeiten auf dem Weinsektor mit Hilfe struktureller und ertragsbegrenzender Maßnahmen überwunden oder wenigstens eingegrenzt werden sollten. Dabei dürfen die Interventionspreise nicht zur Produktion anreizen. Ziel muß die Verringerung des Produktionspotentials sein, um die Erzeugung dem stagnierenden Verbrauch anzupassen.